

Statuten der

Gemeinnützigen Baugenossenschaft
Röntgenhof Zürich (GBRZ)

Inhaltsverzeichnis

Statuten

1. Name, Sitz, Dauer, Zweck	Seite 4
2. Mitgliedschaft	Seite 5
3. Allgemeine Grundsätze	Seite 8
4. Finanzen	Seite 9
5. Verwaltungsgrundsätze	Seite 12
6. Organe: Generalversammlung	Seite 13
7. Vorstand	Seite 16
8. Revisionsstelle	Seite 17
9. Schlichtungskommission	Seite 17
10. Auflösung, Liquidation, Fusion	Seite 18
11. Vollzugsbestimmungen	Seite 19

Unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden, gelten die Bestimmungen dieser Statuten für weibliche und männliche Personen.

Statuten

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

- Name/Sitz 1.1. Unter dem Namen Gemeinnützige Baugenossenschaft Röntgenhof Zürich (GBRZ) besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweiz. Obligationenrechts. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.
- Zweck/Mittel 1.2. Zweck der Genossenschaft ist, ihren Mitgliedern zeitgemässe Wohnungen zu günstigen Bedingungen zu verschaffen. Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:
- 1.2.1. Die Beschaffung von geeignetem Bauland zu Eigentum.
 - 1.2.2. Bau oder Erwerb von soliden, zweckmässigen Wohnhäusern und die Vermietung der Wohnungen zu Selbstkosten.
 - 1.2.3. Sorgfältigen und fortlaufenden Unterhalt der Gebäude sowie die zeitgemässen Erneuerungen und Erweiterungen.
 - 1.2.4. Errichtung von Ersatzneubauten, wenn die bestehenden Bauten nicht mehr auf wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erneuert werden können.
 - 1.2.5. Unterstützung der Bestrebungen zur Hebung der Wohnverhältnisse der Bevölkerung.
 - 1.2.6. Verbindung mit zweckverwandten Organisationen, sofern dies den Interessen der Genossenschaft förderlich ist.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Pro Wohnobjekt kann nur eine Person Mitglied werden. Mitglieder der Genossenschaft können werden: Voraussetzungen
- 2.1.1. jede handlungsfähige, natürliche Person.
- 2.1.2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
- 2.2. Die Anmeldung hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Zeichnung und vollständige Einzahlung der vom Genossenschafter zu übernehmenden 5 Genossenschaftsanteilen voraus. Eine Verweigerung der Aufnahme ist nicht zu begründen. Aufnahmebedingungen
- 2.3. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren und zu fördern. Treuepflicht
- 2.4. Die Mitgliedschaft erlischt:
- 2.4.1. durch Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Falls ein Genossenschafter seinen Mietvertrag mit der Genossenschaft kündigt, gilt diese Kündigung grundsätzlich als Austritt aus der Genossenschaft. In begründeten Fällen kann der Vorstand kürzere Kündigungsfristen bewilligen. Auf ein entsprechendes Gesuch des Genossenschafers hin kann der Vorstand bestimmen, dass der antragstellende Genossenschafter trotz der Kündigung des Mietverhältnisses weiterhin als Mitglied in der Genossenschaft verbleiben darf. Austritt
- 2.4.2. durch den Tod. Ehe-, eingetragene oder Konkubinatspartner können auf Gesuch anstelle des verstorbenen Mitgliedes aufgenommen werden. Tod
- 2.4.3. durch Ausschluss. Dieser kann vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen statutarischen oder mietvertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonst den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere: Ausschluss / Ausschlussgründe

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft.
- b) Missachtung der Pflicht, selber in der gemieteten Wohnung zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörige Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden.
- d) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung.
- e) Missachtung der Bestimmungen von Statuten und Vermietungsrichtlinien über die Untermiete.
- f) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes, wenn das zuständige Organ einen Beschluss über Umbau oder Abbruch der betreffenden Liegenschaft gefasst hat.
- g) Bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 2.6 bis 2.8 vorgesehen ist.
- h) Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes, insbesondere nach den Art. 257d OR, 257f OR, 266g OR, 266h OR sowie anderer Verletzungen des Mietvertrages.
- i) Verletzung von Bestimmungen der Wohnbauförderung, aufgrund derer das Mietverhältnis gekündigt werden muss, sofern kein zumutbares Umsiedlungsangebot gemacht werden kann oder ein solches abgelehnt worden ist.

Mitteilung/
 Rekurs/Ausschluss
 der aufschiebenden
 Wirkung

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rekurses an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der Ausgeschlossene das Recht, an der Generalversammlung seine Sicht selber darzulegen oder durch ein anderes Mitglied darlegen zu lassen.

Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

- 2.4.4. Ist das ausgeschlossene Mitglied Mieter einer Genossenschaftswohnung, so erfolgt gleichzeitig die Kündigung des Mietverhältnisses auf den nächstmöglichen Termin.
- 2.5. Ausgeschiedenen Mitgliedern bzw. deren Erben steht kein Anrecht auf das Genossenschaftsvermögen zu, mit Ausnahme der einbezahlten Genossenschaftsanteile.
- 2.6. Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid oder Trennungsurteil die Benützung der Wohnung dem Ehepartner oder eingetragenen Partner des Mitglieds zu, kann der Vorstand mit dessen Einverständnis den Mietvertrag auf den Ehepartner respektive eingetragenen Partner übertragen. Eine solche Übertragung setzt den Erwerb der Mitgliedschaft durch die in der Wohnung verbleibende Person sowie die Übernahme der Wohnungsanteile (Art. 4.2.2) voraus. Der Vorstand kann das Mitglied, dem die Benützung der Wohnung nicht zugewiesen wurde, aus der Genossenschaft ausschliessen, sofern er ihm keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will. Eheschutz / Ehetrennung
- 2.7. Weist das Gericht im Scheidungsurteil Wohnung und Mietvertrag dem Ehepartner des Mitglieds zu, kann der Vorstand, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied aus der Genossenschaft ausschliessen. Der Ehepartner respektive eingetragene Partner, auf den der Mietvertrag übertragen wurde, muss Mitglied der Genossenschaft werden und die Wohnungsanteile übernehmen. Ehescheidung
- 2.8. Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem Eheschutzentscheid bzw. dem Trennungs- oder Scheidungsurteil bzw. der Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem der verbleibende Ehepartner respektive eingetragene Partner einen entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat. Vermögensrechtliche Folgen

3. Allgemeine Grundsätze

3.1. Die Bauten der Genossenschaft sind jeder spekulativen Verwendung dauernd zu entziehen.

3.2. Wohnungen in derzeit bestehenden Häusern werden nur mietweise an die Mitglieder abgegeben.

Verkauf von Bauten/
Bedingungen

3.3. Der Verkauf von Häusern ist ausnahmsweise unter sichernden Auflagen zulässig. Er bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung. Der Verkaufspreis der Bauten, die weiterhin für Wohnzwecke bestimmt sind, soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Anlagekosten und der seit der Erstellung eingetretenen Teuerung stehen. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäss auch für die Einräumung des Baurechts an unüberbauten Grundstücken.

3.4. Liegenschaften dürfen nur verkauft werden, wenn dies nötig ist, um die Genossenschaft vor Schaden zu bewahren. Der Stadt Zürich und allfälligen weiteren öffentlichrechtlichen Körperschaften, die die GBRZ unterstützen, ist dabei Gelegenheit zu geben, in den Kaufvertrag einzutreten.

Abschluss und
Kündigung von
Mietverträgen

3.5. Der Vorstand ist für den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen zuständig. Bei der Zuteilung der Wohnungen sind die allgemeinen Interessen der Genossenschaft und die persönlichen Verhältnisse der Anwärter, insbesondere in sozialer Hinsicht, zu berücksichtigen.

Untervermietung

3.6. Die ganze oder teilweise Untervermietung einer Wohnung oder einzelner Zimmer ist nur mit vorgängiger Zustimmung des Vorstandes zulässig. Die Genossenschaft kann die Zustimmung zu einem entsprechenden Gesuch aus den in Art. 262 Abs. 2 OR genannten Gründen verweigern. Als wesentliche Nachteile bei der Untervermietung der ganzen Wohnung gelten insbesondere deren mehr als einjährige Dauer, die mehr als zweimalige Untervermietung im laufenden Mietverhältnis sowie der Umstand, dass die Mitglieder nicht eindeutig darlegen können, dass sie die Wohnung nach Ablauf der Untervermietung wieder selber bewohnen werden. Einzelheiten regelt der Vorstand in den Vermietungsrichtlinien.

- 3.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben. Residenzpflicht

4. Finanzen

- 4.1. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel hauptsächlich aus Beschaffung der Mittel
- 4.1.1. den Genossenschaftsanteilen
 - 4.1.2. den Depositengeldern und Darlehen von Genossenschaf tern
 - 4.1.3. Darlehen mit und ohne Grundpfanddeckung
 - 4.1.4. den Mietzinsen
 - 4.1.5. den über die Betriebsrechnung zu bildenden Abschreibungen und Fonds
 - 4.1.6. den Aktivzinsen aus den erforderlichen Liquiditätsreserven.
- 4.2. **Genossenschaftsanteile**
- 4.2.1. Jedes Mitglied hat mindestens 5 Genossenschaftsanteile à CHF 100.– zu übernehmen. Mitgliedschafts-
anteile
 - 4.2.2. Genossenschaf ter, die Mieter einer Genossenschaftswohnung werden wollen, haben zusätzliche Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Wohnungsanteile
 - 4.2.3. Die Anzahl der Genossenschaftsanteile wird vom Vorstand nach Massgabe des erforderlichen Eigenkapitals für die Finanzierung der Bau- und Renovationskosten unter Berücksichtigung des möglichen, solidarischen Ausgleichs innerhalb der GBRZ festgesetzt. Der Maximalbetrag beträgt CHF 20 000.–. Anzahl /
Maximalbetrag
 - 4.2.4. Der Vorstand setzt die Einzahlungsfrist fest, wobei für Genossenschaftsanteile gemäss Ziffer 4.2.2. vorstehend auch Ratenzahlungen bewilligt werden können. Einzahlungsfrist

- Verzinsung 4.2.5. Die Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst.
- Rückzahlung 4.2.6. Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile erfolgt zum Bilanzwert mit Ausschluss der Reserven, höchstens jedoch zum Nennwert der Genossenschaftsanteile. Mit der Auszahlung erlischt jeder weitere Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.
- Rückzahlungsfrist 4.2.7. Die Rückzahlung gekündigter Genossenschaftsanteile erfolgt ordentlicherweise innert Monatsfrist nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Sofern es die Finanzlage der Genossenschaft erlaubt, kann eine frühere Rückzahlung bewilligt werden.
- Aufschub der Rückzahlung 4.2.8. Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist der Vorstand berechtigt, die Rückzahlung gekündigter Genossenschaftsanteile bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben.
- Verrechnung 4.2.9. Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr allfällig gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.
- Verpfändung/
Übertragung 4.2.10. Über die Genossenschaftsanteile wird pro Mitglied eine Kontrolle geführt. Genossenschaftsanteile sind nicht verpfändbar und dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes nicht übertragen werden. Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.
- Haftung 4.2.11. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

4.3. **Depositengelder und Darlehen der Genossenschafter**

- Bedingungen 4.3.1. Die Genossenschaft kann von Mitgliedern, die ihre Genossenschaftsanteile voll einbezahlt haben, Depositengelder und Darlehen zu den marktüblichen Bedingungen entgegennehmen.
- Sicherung 4.3.2. Die Gelder sind sicher anzulegen. Mindestens 20% der Depositengelder müssen kurzfristig greifbar sein.

4.4. **Rechnungswesen**

- 4.4.1. Für die Rechnungsführung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts, das Reglement über das Rechnungswesen der von der Stadt Zürich unterstützten Baugenossenschaften sowie die nachfolgenden Bilanzierungsgrundsätze massgebend: Bedingungen

Bilanzierungsgrundsätze

- 4.4.2. Vor Ausweis eines Betriebsüberschusses sind: Grundsätze

4.4.3. die steuerfrei möglichen und die betrieblich notwendigen Abschreibungen auf den Aktiven vorzunehmen.

4.4.4. die steuerfrei zulässigen Einlagen in den Erneuerungsfonds vorzunehmen.

4.4.5. die reglementarisch vorgesehenen Verzinsungen und Rückstellungen sowie die betrieblich notwendigen Rückstellungen für folgende Fonds vorzunehmen:

4.4.5.1. den Solidaritätsfonds

4.4.5.2. den Mietzinsreservefonds (Delkredere)

4.4.5.3. allfällige weitere, durch die Generalversammlung zu beschliessende Fonds und Rückstellungen.

4.4.6. Die Generalversammlung ist umfassend über die jeweilige Jahresrechnung zu informieren. Insbesondere auch über allfällige nicht mögliche Abschreibungen und Rückstellungen gemäss vorstehenden Grundsätzen. Information

5. Verwaltungsgrundsätze

- 5.1. Die Verwaltung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- Geschäftsjahr 5.2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Mietzinsberechnung 5.3. Für die Mietzinsberechnung findet das entsprechende Reglement der Stadt Zürich Anwendung.
- Bekanntmachungen 5.4. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Schweiz. Handelsamtsblatt, die Mitteilungen an die Genossenschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Brief bzw. Zirkular.

6.– 9. Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Schlichtungskommission

6. Generalversammlung

- 6.1. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: Befugnisse
- 6.1.1. Abnahme des Jahresberichts
- 6.1.2. Abnahme der Betriebsrechnung und Bilanz
- 6.1.3. Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle
- 6.1.4. Entlastung des Vorstandes
- 6.1.5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- 6.1.6. Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des städtischen Vertreters), der Revisionsstelle und der Schlichtungskommission
- 6.1.7. Beschlussfassung über Rekurse
- 6.1.8. Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften, sofern der Kaufpreis CHF 6 Millionen übersteigt.
- 6.1.9. Beschlussfassung über Neubauprojekte
- 6.1.10. Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Liegenschaften oder Wohnungen
- 6.1.11. Änderung der Statuten
- 6.1.12. Auflösung, Fusion oder Liquidation der Genossenschaft
- 6.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden, unter Beilage des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung mindestens 14 Tage vorher zuzustellen. Einladung

- Anträge 6.3. Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes, soweit dieses überhaupt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegt, müssen spätestens bis am 1. März beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- Ausserordentliche Generalversammlungen 6.4. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder die Revisionsstelle jederzeit einberufen werden. Sie müssen innerhalb angemessener Frist einberufen werden, wenn wenigstens ein Zehntel der Genossenschaftler oder, bei einem Mitgliederbestand von weniger als 30, mindestens 3 Mitglieder dies unter Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge schriftlich verlangt.
- 6.5. Einladungen zu einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 6.6. Mieterstreitigkeiten dürfen an Generalversammlungen nicht zur Sprache gebracht werden, ausgenommen im Ausschlussverfahren.
- Leitung 6.7. Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Die Generalversammlung kann in besonderen Fällen einen nicht dem Vorstand angehörigen Tagespräsidenten wählen.
- Protokoll 6.8. Die Protokollführung obliegt dem Protokollführer des Vorstandes.
- Beschlussfassung 6.9. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
- Quorum 6.9.1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Anträge, die keine Mehrheit auf sich vereinigen, sind abgelehnt. Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung und Fusion der Genossen-

schaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 lit.d) Fusionsgesetz bleiben vorbehalten.

- 6.10. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und die Erledigung von Rekursen haben Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht. Ausstand
- 6.10.1. Bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte mit einem Genossenschafter hat dieser kein Stimmrecht.
- 6.11. Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Als Stimmausweis gilt die Mitgliedschaftsurkunde oder ein speziell ausgeteilter Stimmrechtsausweis. Stimmausweis
- 6.11.1. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich das Mitglied durch ein/en im gleichen Haushalt lebendes/en, handlungsfähiges/en Familienmitglied/Lebenspartner vertreten lassen. Vorbehalten bleibt Art. 886 Abs. 1 OR. Vertretung
- 6.12. Zur rechtsgültigen Annahme von Statutenänderungen sind die vorgeschlagenen Änderungen den Mitgliedern in ihrem genauen Wortlaut mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.
- 6.13. Die folgenden Bestimmungen der Statuten sowie dieser Absatz selber können nur abgeändert oder aufgehoben werden, sofern vier Fünftel der abgegebenen Stimmen zustimmen und mindestens 20% aller Mitglieder an der Generalversammlung vertreten sind: 3.1., 3.3., 3.4., 10.2. und 10.3. Ausgenommen von dieser Quorumsvorschrift sind geringfügige Abänderungen bei der Formulierung und/oder Verschiebungen innerhalb der Statuten bei Totalrevisionen, wenn die Regelungen dadurch nicht substantiell verändert werden.

7. Vorstand

- Mitglieder 7.1. Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung einen Vorstand von fünf bis neun Mitgliedern auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Solange die Stadt Zürich oder andere Gemeinwesen an der Genossenschaft finanziell beteiligt sind, steht ihnen das Recht zu, je einen Vertreter in den Vorstand abzuordnen; dessen Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeinwesen.
- Bedingungen 7.1.1. Die Mehrheit der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder müssen Mieter der Röntgenhof sein und sollten, wenn möglich, aus verschiedenen Kolonien berufen werden.
- Konstituierung 7.1.2. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Präsident und Kassier werden durch die Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Wählbarkeit 7.1.3. Wer in dienstlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Genossenschaft steht, kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig Personen angehören, die miteinander blutsverwandt, verheiratet, verschwägert oder im Konkubinat lebend sind. Jedes Vorstandsmitglied kann nur eine Charge bekleiden.
- Sorgfaltspflicht 7.2. Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.
- Kompetenzvermutung Er ist für alle Verwaltungsgeschäfte zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Er ist berechtigt, je nach Bedarf auch andere Mitglieder der Genossenschaft in Kommissionen zu berufen sowie den Rat von Fachleuten einzuholen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.
- Zeichnungsberechtigung 7.3. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder Vizepräsident je mit dem Aktuar oder Kassier zu zweien. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die weiteren zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

- 7.4. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Bemühungen eine Entschädigung, welche sich im Rahmen des von der Stadt Zürich aufgestellten Reglementes über das Rechnungswesen (der von der Stadt Zürich unterstützten Wohnbauträger / Rechnungsreglement) zu halten hat. Den Vorstandsmitgliedern dürfen keine Tantiemen ausgerichtet werden. Entschädigung

8. Revisionsstelle

- 8.1. Die Revisionsstelle besteht aus einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht Mitglieder der Genossenschaft sein. Mitglieder
- 8.1.1. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Amtsdauer
- 8.2. Die Revisionsstelle hat die Rechnung und die Geschäftsführung nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überprüfen. Sie hat dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, der Generalversammlung beizuwohnen. Aufgaben
- 8.3. Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit – auch unangemeldet – Zwischenrevisionen und Kassaprüfungen vorzunehmen und Einsicht in alle Akten zu verlangen. Einsichtsrecht

9. Schlichtungskommission

- 9.1. Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder
- 9.1.1. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Amtsdauer
- 9.2. Der Obmann wird durch die Generalversammlung bestimmt; es kann auch eine ausserhalb der Genossenschaft stehende Person gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich diese Kommission selbst. Konstituierung

- Aufgabe 9.2.1. Die Aufgabe der Schlichtungskommission besteht darin, allfällige Streitigkeiten zwischen Mietern auf gütlichem Wege beizulegen.

10. Auflösung, Liquidation, Fusion

- Beschluss 10.1. Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Fusion mit einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger beschliessen.

- Durchführung Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er kann dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

- Übertragung/
Abgeltung der
Bauten 10.2. Solange die städtischen Wohnbauförderungsvorschriften aufgrund der ausgerichteten Unterstützungsleistungen anwendbar sind, sind die betreffenden Bauten bei Liquidation der Genossenschaft der Stadt Zürich auf deren Verlangen zu übertragen. Die Stadt vergütet den bei der Übergabe vorhandenen Anlagewert der Häuser. Dieser entspricht in der Regel den in der Jahresrechnung ausgewiesenen Anlagekosten.

- Liquidationsüber-
schuss 10.3. Solange die städtischen Wohnbauförderungsvorschriften aufgrund der ausgerichteten Unterstützungsleistungen anwendbar sind, wird bei einer Liquidation der Genossenschaft das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung aller Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibende Vermögen der Stadt Zürich für die Zwecke des gemeinnützigen Wohnungsbaues zur Verfügung gestellt. Andernfalls wird es der Stiftung Solidaritätsfonds des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW übereignet.

11. Vollzugsbestimmungen

- 11.1. Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung am 23. April 1976 genehmigt und am 12. Juni 2008 revidiert worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren. Genehmigung/
In-krafttreten
- 11.2. Bisherige Anteilscheine mit einem Nennwert von CHF 500.– berechtigen zum Bezug von 5 neuen Anteilscheinen à je CHF 100.–. Übergangs-
bestimmungen

Zürich, den 12. Juni 2008

Die Präsidentin

Die Aktuarin

